

Aufnahme in's Gemeindebürgerrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ununterbrochen zwei Jahren im Kanton Aargau wohnhaft war, so kann die Annahme, im Zeitpunkt der Verhaftung sei dieser Kanton kraft abgelaufener Karenzzeit bereits unterstützungspflichtig gewesen, nicht zutreffen. Es muß daher festgestellt werden, daß dem Kanton Aargau gegenüber B. im Zeitpunkt der Sistierung des Strafvollzuges keine Unterstützungsverpflichtung oblag, außer der Pflicht dreimonatiger vorübergehender Unterstützung im Sinne von Art. 3 des alten Konfordatstertes (gültig gewesen bis 30. Juni 1923.)

Nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen erkannte der Bundesrat unterm 25. April 1924:

Die Kosten der Verpflegung des am 23. September 1923 gestorbenen R. L. B. in der Krankenanstalt Aarau sind für die ersten drei Monate nach Sistierung des Strafvollzuges vom Kanton Aargau und für die Folgezeit bis zum Todestag vom Kanton Solothurn zu übernehmen.

Aufnahme in's Gemeindebürgerrecht.

(Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 30. August 1923.)

A. Durch Beschluß vom 21. April 1923 lehnte die bürgerliche Abteilung des Stadtrates Zürich das Gesuch der B. S., Glätterin, Zürich 3, von G. (Zürich), geboren 1861, um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich ab. Maßgebend für die Ablehnung war die Tatsache, daß die 86jährige, mit der Gesuchstellerin zusammenlebende halbblinde Mutter von der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege seit 1900 monatlich mit 50 Fr. unterstützt wird.

Gegen diesen Beschluß des Stadtrates erhob Pfarrer Joh. Schlatter, in Zürich 3, namens der Gesuchstellerin Rekurs an den Bezirksrat Zürich. Der Bezirksrat hieß den Rekurs mit Beschluß vom 28. Juni 1923 gut. Gegen diesen Entscheid des Bezirksrates hat die bürgerliche Abteilung des Stadtrates innerhalb gesetzlicher Frist Rekurs an den Regierungsrat eingereicht.

B. Die bürgerliche Abteilung des Stadtrates begründet ihren Standpunkt im wesentlichen, wie folgt:

Die Gesuchstellerin sei armengenössig im Sinne des § 29 des Armengesetzes. § 25 des Gemeindegesetzes versage den Rechtsanspruch auf unentgeltliche Einbürgerung sowohl demjenigen, der Unterstützung für seinen persönlichen Unterhalt, als dem, für dessen Kinder, dessen Ehefrau oder dessen Eltern die Armenpflege in der letzten Vergangenheit wiederholt oder in der Gegenwart auch nur vorübergehend eintreten müßte. Ursprünglich habe § 25 gelautet: „Niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger, welche seit 10 Jahren in der Gemeinde wohnen, erhalten das Bürgerrecht ohne Einkaufsgebühr.“ Damit seien die Gemeinden verpflichtet gewesen, auch Almosengenössige ins Bürgerrecht aufzunehmen. Gegen diese Konsequenz habe sich die neue Fassung des § 25 mit aller Energie gewendet und daher den Einbürgerungsanspruch auch solchen versagt, die zur Zeit der Aufnahme auch nur vorübergehend unterstützt wurden. Nach dem Grundgedanken der neuen Fassung seien daher auch solche Leute nicht mehr als wirtschaftlich voll, selbständig und daher anspruchsberechtigt anzusehen, die ihren nächsten Blutsverwandten nicht die Notdurft des Lebens zu gewähren vermöchten. Wenn etwas Schweres an solche Leute herantrete, müßten sie sofort persönlich unterstützt werden, und wenn sie mit dem von der Armenpflege Unterstützten zusammenlebe, sei es überhaupt schwer, zu entscheiden, ob die Unterstützung nicht mehr oder weniger auch dem nicht direkt Unterstützten zugute komme.

C. Der Vertreter der Rekursgegnerin und mit ihr der Bezirksrat Zürich machen im wesentlichen geltend: Die Gesuchstellerin sei nicht almosenempfänglich im Sinne des § 29 des Armengesetzes und könne auch nach § 25 des Gemeindegesetzes nicht ausgeschlossen werden. § 25 umschreibe die persönlichen Voraussetzungen und könne daher höchstens Unterstützungen für sich oder die Familie, d. h. für Weib und Kind, deren Unterhalt dem Bewerber allein obliege, im Auge haben. Wäre die Mutter nicht bei der Tochter, sondern in einer Anstalt versorgt, so wäre es niemandem eingefallen, die Rekurrentin als armenempfänglich zu erklären.

Es kommt in Betracht:

1. Der für die streitige Frage in erster Linie in Betracht kommende § 25, Absatz 3, Satz 1, des Gemeindegesetzes lautet wörtlich: „Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone erhalten auf ihr Verlangen nach zehnjähriger ununterbrochener Niederlassung in einer Gemeinde das Bürgerrecht derselben ohne Bezahlung einer Einkaufsgebühr, sofern sie nicht innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt Armenunterstützung aus öffentlichen Gütern bezogen oder zur Zeit der Anmeldung, wenn auch nur vorübergehend, solche genießen, keine Gemeindesteuern mehr schulden und die übrigen in § 18 aufgestellten Bedingungen erfüllen.“

Der Stadtrat Zürich schließt aus dieser Bestimmung, daß alle „Almosenempfängigen“ von Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen seien und verweist zur Begriffsbestimmung der Almosenempfänglichkeit auf § 29 des Armengesetzes. Ob jeder „Almosenempfängige“ im Sinne des § 29 des Armengesetzes vom Anspruch auf Einbürgerung ausgeschlossen sei, wäre noch zu prüfen. Im vorliegenden Fall ist diese Frage deswegen belanglos, weil die Rekurrentin nicht als almosenempfänglich im Sinne des Armengesetzes betrachtet werden kann. § 29 des Armengesetzes nennt almosenempfänglich, wer aus dem Armentgut einer Gemeinde „für sich oder die Seinen“ nicht bloß vorübergehend Unterstützung erhält. Mit dem Vertreter der Rekursgegnerin ist anzunehmen, daß unter „den Seinen“ Frau und Kinder verstanden sind, für die der Familienvater mit allen seinen Mitteln zu sorgen hat und deren Unterstützung in der Regel von der eigenen Unterstützung gar nicht getrennt werden kann. Neben solchen Almosenempfängigen kennt das Armengesetz noch Unterstützungspflichtige, die selbst nicht almosenempfänglich sind, deren Angehörige jedoch von der Armenpflege unterstützt werden (§§ 34—36). Nach der Auslegung des Stadtrates müßten diese Unterstützungspflichtigen ohne weiteres auch zu den Almosenempfängigen gerechnet werden, was sicher viel zu weit geht. Im vorliegenden Fall steht übrigens gar nicht fest, ob der Einbürgerungsbewerberin eine weitergehende Unterstützungspflicht ihrer Mutter gegenüber obliegt, als sie bisher bereits erfüllt hat. Die Armenbehörde hat nie weitergehende Ansprüche gestellt und auch der Stadtrat Zürich hat der glaubhaften Behauptung des Vertreters der Rekursgegnerin, diese habe für ihre Mutter getan, was in ihren Kräften stand, nicht widersprochen.

2. Auch eine selbständige Auslegung des Gemeindegesetzes ohne Berufung auf § 29 des Armengesetzes kann nicht zur Gutheißung des Rekurses führen. Es geht nicht an, den Begriff der Armenunterstützung in § 25 des Gemeindegesetzes viel weiter zu ziehen, als die Almosenempfänglichkeit des Armengesetzes. Der Ausschluß wegen Armenunterstützung kann sich daher höchstens auf solche Personen beziehen, die für sich und ihre engste Familie, Frau und Kinder, Unterstützungen erhalten, also Personen, auf die sich ohne weiteres auch der Bürgerrechtserwerb eines Familienvaters erstreckt. Hier ist die Verfassung des Anspruchs schon des-

wegen gegeben, weil diese Personen ohne weiteres der neuen Bürgergemeinde zur Last fallen würden. Bei Azendenten dagegen und volljährigen Kindern tritt diese Erstreckung des Bürgerrechts nicht ein. Die Mutter der Einbürgerungsbewerberin fällt dem Armengut der Stadt Zürich nicht zur Last, auch wenn die Refursgegnerin eingebürgert wird. Auch aus dem Titel der Unterstützungspflicht der Tochter kann das Armengut der Stadt Zürich nicht herangezogen werden; denn die Unterstützungspflicht geht nicht weiter, als die eigene Tragkraft der Tochter. Vom Standpunkt des Einbürgerungsrechts aus fehlt daher jeder Grund, dem Ausschluß wegen Unterstützungsbedürftigkeit die weite Auslegung zu geben, die der Stadtrat verlangt. In diesen Erwägungen vermögen auch die Ausführungen des Stadtrates über die Entstehungsgeschichte des § 25 nichts zu ändern.

Da die Stadt Zürich ihren Refurs in erster Linie aus finanziellen Interessen erhoben hat, können ihr nach § 9 der Gebührenordnung Gebühren verrechnet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

Der Refurs wird abgewiesen und damit der Stadtrat Zürich verpflichtet, die B. S., Glätterin, Zürich 3, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufzunehmen.

Sammeln von gebrauchten Büchern und Zeitschriften.

Unter der Schweizerjugend in dem an den Kriegsfolgen leidenden Ausland herrscht vielfach nicht nur materielle, sondern auch geistige Not. Unsere Landsleute in diesen Staaten können infolge der schwierigen Verhältnisse fast keine Bücher und Zeitschriften mehr aus der Heimat beziehen. Das Ausbleiben der heimischen Literatur bedingt aber, daß den jungen Schweizern die Heimat immer fremder wird.

Nachdem in großzügiger Weise sowohl von der Stiftung „Pro Juventute“, als auch von andern Organisationen, namentlich der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der Schweizerhilfe, versucht worden ist, diesen Uebelständen entgegenzutreten, wobei auch die nötigen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Literatursammlung gemacht worden sind, gedenkt das Zentralsekretariat Pro Juventute weitere solche Sammlungen in der ganzen Schweiz durchzuführen. In vielen Häusern unseres Landes findet sich eine Menge gelesener Literatur — Bücher und Zeitschriften —, die gewöhnlich nicht mehr weiter gebraucht werden und daher mit der Zeit zugrunde gehen. Dieses Material gilt es, rechtzeitig zu retten und nach Möglichkeit auszuwerten.

Grundsätzlich wird alles gesammelt, ohne Rücksicht darauf, ob alles für den erstgenannten Zweck, Versorgung der Auslandschweizerkinder mit heimischer Literatur, verwendbar ist. Gar viele Anstalten des Inlandes, Spitäler, Gefängnisse, Kinderheime und Arbeitsjale, sind ebenfalls froh, wenn man ihre Bücherbestände etwas erweitern hilft. Auch alte, sogar zerrissene Sachen, können noch verwendet werden, indem fleißige Hände von freiwilligen jungen Leuten aus ihnen z. B. Bilder ausschneiden und zu Bilderbüchern zusammenstellen oder in Wandschmuck verwandeln. Und was zu nichts anderem mehr brauchbar ist, wird als Makulatur verkauft und hilft so, die Versandkosten für die Bücher zu bestreiten. Wieviel Nutzen und Freude kann verbreitet werden durch richtige Auswertung dieses oft nutzlos umherliegenden Materials!

Wenn wir daher mit der Bitte an die weitesten Kreise der Bevölkerung gelangen, uns die nicht mehr gebrauchten Bücher und Zeitschriften einzusenden,